



Handreichung für PraxisanleiterInnen und PraktikantInnen Fachschule für Sozialpädagogik - ErzieherInnen

Diese vom **Sozialpädagogischen Beirat des Mildred-Scheel-Berufskollegs Solingen** erarbeitete Handreichung dient der

- Information der Praxisstelle über schulische Anforderungen und Voraussetzungen
- Festlegung von Mindeststandards
- Klärung der Erwartungen von allen an der Ausbildung Beteiligten.

Prinzip des Ausbildungsverhältnisses

Die Studierenden der Fachschule für Sozialpädagogik sind eigenverantwortlich für ihre Ausbildung. Die Praxisstelle unterstützt und berät die PraktikantInnen.

Das verlangt von Seiten der Studierenden:

- Eigene Ideen und Vorstellungen einzubringen
- Engagement
- Organisation und Absprachen
- Mut zum kritischen Hinterfragen
- Die Bereitschaft sich in vielen Bildungsbereichen auszuprobieren

Das verlangt von Seiten der AnleiterInnen:

- Offenheit für neue Ideen
- Zulassen von Erfahrungsräumen
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Kritik
- Zeit für Reflexionsgespräche
- Erstellen von Beurteilungen
- Auseinandersetzung mit Notenvergabe
- Teilnahme am AnleiterInnentreffen

Das verlangt von Seiten der Schule:

- Transparenz über die schulischen Inhalte
- Festlegung von Bewertungskriterien
- Möglichste große Kontinuität bei der Praxisbetreuung

Die Studierenden der Fachschule für Sozialpädagogik kommen mit unterschiedlichen Vorerfahrungen in das Praktikum. Es gibt KinderpflegerInnen, SozialhelferInnen oder FachabiturientInnen. Es ist wichtig, zu Beginn des Praktikums ein Gespräch über Interessen und Kenntnisse, Erfahrungen mit Kindern, Vorausbildung, Praktikumserfahrungen zu führen. Im Verlauf des Praktikums ist es wichtig, dass die PraktikantInnen ein größtmögliches Spektrum des Tätigkeitsfeldes des ErzieherInnenberufes kennenlernen. Hierzu gehört unter



anderem die Teilnahme an Festen, Elternabenden, Teamsitzungen sowie die Pflege der Kinder, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und vieles mehr.

Umgang mit schriftlichen Arbeiten

Zunächst verabreden die PraktikantInnen selbstständig mit den AnleiterInnen einen Abgabetermin für eine erste Fassung der schriftlichen Aufgaben.

Diese erste Fassung wird gemeinsam besprochen (Richtigstellung / Ergänzung zu Informationen über die Praxisstelle; Austausch über geschildertes Kinderverhalten; Hinweise auf Planungsfehler).

Die folgende, überarbeitete schriftliche Fassung liegt in der Eigenverantwortung der PraktikantInnen und muss der AnleiterIn zur Unterschrift vorgelegt werden. Mit ihrer Unterschrift dokumentiert die AnleiterIn lediglich die Kenntnisnahme der überarbeiteten Fassung.

Es erfolgen nun keine Korrekturen mehr, auch wenn es sich um sachlich falsche oder kritische Äußerungen der Studierenden handelt.

Beratungs- und Reflexionsgespräche

Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Vereinbarung über regelmäßige (mindestens wöchentliche) Beratungsgespräche, sowie einer Abschlussreflexion. Bei Bedarf kann ein weiteres Gespräch mit Beteiligung von Praxis, Schule und PraktikantIn zur Klärung differenzierter Sachverhalte anberaumt werden.

Anwesenheit / Versäumnisse innerhalb von Blockpraktika

Am ersten Fehltag muss

1. die Praxisstelle frühzeitig (spätestens bis 8.00 Uhr) telefonisch benachrichtigt werden.
2. Die Schule muss ebenfalls telefonisch informiert werden.

Ab dem 3. Erkrankungstag wird ein Attest benötigt.

1. Dieses muss bis zum 4.Tag der Praxisstelle als Kopie vorliegen.
2. Das Original muss ebenfalls am 4. Tag der Erkrankung in der Schule vorliegen.

Fehlzeiten im Praktikum müssen wie folgt nachgearbeitet werden:

1. Ein bis zwei Fehltage im jeweiligen Blockpraktikum müssen nicht nachgeholt werden.
2. Bei mehr als zwei Fehltagen müssen alle Fehltage nachgearbeitet werden, d.h. auch der erste und zweite Fehltag.

Die Fehltage müssen in Absprache mit den Praxisstellen in den Ferien in der Regel zusammenhängend nachgearbeitet werden. Die Praxisstelle dokumentiert die Fehlzeiten in der Beurteilung.

Praxisanleitung

Die Anleitung von PraktikantInnen der Fachschule für Sozialpädagogik sollte von ErzieherInnen mit mindestens zweijähriger Berufspraxis ausgeübt werden. Bei der Anleitung von Berufspraktikantinnen ist eine dreijährige Berufspraxis Voraussetzung.